

# Künstliche Intelligenz in Lehr- und Prüfungskontexten<sup>1</sup>

In den Leitlinien zum Umgang mit generativen KI Tools an der Universität Tübingen<sup>2</sup> wurden erste, grundlegende Dimensionen einer kritisch-reflexiven, transparenten und verantwortungsvollen Handhabung skizziert. Die vorliegende Handreichung nimmt nun explizit den Einsatz generativer KI in Prüfungs- und Lehrkontexten in den Blick. Sie ist aus den Diskussionen der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Generative KI“ entstanden.

Im Folgenden werden Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen für den Einsatz generativer KI in Lehr- und Prüfungskontexten vorgestellt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Rechtsgutachten. Bislang ist KI noch keiner regulierten Gesetzgebung unterworfen. Näheres über das geplante KI-Gesetz (in Form der KI-Verordnung, AI Act), das vom europäischen Parlament in Aussicht gestellt wird, kann z.B. [hier](#)<sup>3</sup> nachgelesen werden.

Die folgenden Ausführungen sollen Lehrenden, Prüfenden und Modulverantwortlichen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage in ihren eigenen fachlichen Kontexten dienen.

## 1 Generative KI in Lehrkontexten

Die Hochschullehre muss sich ständig an veränderte gesellschaftliche und technologische Rahmenbedingungen anpassen, um Studierende angemessen auf ihre zukünftige Tätigkeit in Beruf und Forschung vorzubereiten (Future Skills). Da KI in zunehmendem Maße alle Lebensbereiche beeinflusst und ein selbstverständlicher Teil des Alltags ist, liegt es in der Verantwortung der Hochschulen, die Studierenden zu einem souveränen Umgang mit KI zu befähigen und ihnen die dazu notwendigen Kompetenzen zu vermitteln (KI Literacy). Damit dies gelingen kann, ist es ebenso wichtig, Lehrende beim Umgang mit KI sowie bei der Integration von KI in die Lehre zu unterstützen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Version wurde am 30.04.2024 durch das Rektorat der Universität Tübingen verabschiedet.

<sup>2</sup> <https://uni-tuebingen.de/de/255287>

<sup>3</sup> <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz>  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/02/20240202-rahmen-fur-kunstliche-intelligenz-in-der-eu-steht-ki-verordnung-einstimmig-gebilligt.html>

<sup>4</sup> Innerhalb der Universität gibt es bereits zahlreiche Angebote zu KI: Das [Diversitätsorientierte Schreibzentrum](#) bietet Lehrenden im Rahmen einer individuellen Beratung Unterstützung zum Thema KI an. Die [Arbeitsstelle Hochschuldidaktik](#) organisiert sowohl fachbereichsspezifische als auch fachübergreifende [Workshops](#) zu KI. Ebenso ist eine individuelle didaktische Beratung, z.B. zur sinnvollen Integration von KI in die eigene Lehrveranstaltung möglich. Im Schulungsprogramm der [Universitätsbibliothek](#) findet sich z.B. eine Schulung zu KI-basierter Literaturrecherche. Des Weiteren eignen sich auch die Angebote des [KI-Campus](#) zur individuellen Weiterbildung (z.B. der Selbstlernkurs „[Sprachassistenzen als Chance für die Hochschullehre](#)“).

## 1.1 Chancen von KI erproben

Da alltagstaugliche und von der breiten Öffentlichkeit nutzbare generative KI-Systeme erst seit kurzer Zeit existieren, ist es derzeit schwer, deren Potential für Bildung und Forschung sicher zu bewerten. Auch gibt es für deren Einsatz im universitären Umfeld noch wenige Erfahrungswerte. Allerdings zeichnen sich schon verschiedenste Einsatzbereiche und Mehrwerte ab, wie sie etwa Fleischmann (2023) beschrieben hat: Lehrende können KI dazu nutzen, um schneller Lehr- und Übungsmaterialien zu erstellen oder diese an spezielle Bedürfnisse der Studierenden anzupassen und damit die Diversität der Studierenden gezielter adressieren. Aus schriftlichen Dokumenten lassen sich per KI audiovisuelle Lehrmaterialien generieren und auch der alltägliche Schriftverkehr kann teilweise automatisiert werden. Feedbackprozesse können unterstützt sowie einfacher und häufiger durchgeführt werden.<sup>5</sup>

Die aktuelle Diskussion um KI in Studium und Lehre bietet die Gelegenheit, sich nicht nur mit technischen, didaktischen und rechtlichen Aspekten zu befassen, sondern darüber nachzudenken, wie sich in der aktuellen Situation auch die Rollenverteilung zwischen Lehrenden und Studierenden ändern kann. Lehrende sollten dies als Chance begreifen, gemeinsam mit ihren Studierenden das Potenzial von KI in ihren Disziplinen auszutesten und selbst wieder Lernende zu werden: „Lehrende sind meist nicht Expert\*innen im Bereich von KI-Schreibtools, mitunter verfügen die Studierenden hier über mehr deklaratives wie prozedurales Wissen – doch müssen Lehrende in diesem Punkt auch keine Expert\*innen sein, um KI-Schreibtools in ihre Lehre zu integrieren. Hier liegt eine große Chance, voneinander und miteinander zu lernen und sich mit Studierenden über verschiedene (fachspezifische) KI-Schreibtools und deren Nutzung auszutauschen.“<sup>6</sup> Gleiches gilt z.B. für KI-Tools zur Bildgenerierung, Softwareentwicklung, qualitativen Datenanalyse oder auch zur Recherche.

Als Teil des Prozesses können alle Beteiligten zusammen über Sinn und Zweck des wissenschaftlichen Schreibens reflektieren: welche Rolle es im eigenen Lehren und Lernen spielt, wie es sich durch den Einsatz generativer KI verändert und wie die durch das Schreiben erlangten Kompetenzen auch dann erhalten oder verstärkt werden können, wenn im Schreibprozess KI zum Einsatz kam.

Eine Studie der Hochschule der Medien Stuttgart aus dem Jahr 2023 zeigt, dass KI im Studienalltag angekommen ist.<sup>7</sup> In der Umfrage gaben Studierende an, KI täglich oder mehrmals die Woche für folgende Zwecke zu verwenden:

- Texte formulieren (20% der Befragten)
- Texte überarbeiten (19%)

---

<sup>5</sup> Fleischmann, Andreas. „ChatGPT in der Hochschullehre: Wie künstliche Intelligenz uns unterstützen und herausfordern wird“. In *Neues Handbuch Hochschullehre*, herausgegeben von Brigitte Berendt, Andreas Fleischmann, Gudrun Salmhofer, Niclas Schaper, Birgit Szczyrba, Matthias Wiemer und Johannes Wildt. 110, Mai 2023. <https://www.nhhl-bibliothek.de/media/263cce49cd3391acb6fb6b8ca603b68b541f1986/064f1a3e3b0b581f2835cb6852d369ad50dde3a4.pdf>.

<sup>6</sup> Sarah Brommer u. a., „Wissenschaftliches Schreiben im Zeitalter von KI gemeinsam verantworten: Eine schreibwissenschaftliche Perspektive auf Implikationen für Akteur\*innen an Hochschulen“, Diskussionspapier Nr. 27 (Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, November 2023), 8, [https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2023/11/HFD\\_DP\\_27\\_Schreiben\\_KI.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2023/11/HFD_DP_27_Schreiben_KI.pdf).

<sup>7</sup> Tobias Seidl und Cornelia Vonhof, „Studieren mit ChatGPT & Co. Wie Studierende KI-Tools nutzen und was das für Bibliotheken bedeuten kann“, BuB: Forum Bibliothek und Information 11 (2023): 555-57. [https://zs.thulb.uni-jena.de/servlets/MCRFileNodeServlet/jportal\\_derivate\\_00347369/BUB\\_2023\\_11\\_0555\\_0557.pdf](https://zs.thulb.uni-jena.de/servlets/MCRFileNodeServlet/jportal_derivate_00347369/BUB_2023_11_0555_0557.pdf).

- Texte übersetzen (29%)
- Coding (15%, bis 75% in technischen Studiengängen)
- Informationsrecherche (36%)
- Quellenrecherche (8%)

## 1.2 KI kritisch hinterfragen

Um die Chancen von KI zu nutzen, ist neben der Erprobung verschiedener Einsatzmöglichkeiten gleichzeitig ein kritisch-konstruktiver Umgang mit KI unabdingbar. Dies betrifft beispielsweise die Fragen nach akademischer Integrität, Chancengerechtigkeit und Deskilling, zudem rechtliche Aspekte wie Autorschaft von KI und Datenschutz. Dazu kommt, dass rechenintensive Technologien wie generative KI einen erheblichen Energieverbrauch nach sich ziehen und damit auch der ökologische Fußabdruck berücksichtigt werden muss.

### *Akademische Integrität / Gute Wissenschaftliche Praxis*

Die akademische Integrität bildet eine grundlegende Voraussetzung für wissenschaftliches Handeln. Die Funktionsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit wissenschaftlicher Einrichtungen können nur dann gewährleistet werden, wenn Lehre, Studium und Forschung im Einklang mit den Werten und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen. Daher ist eine informierte, reflektierte und transparente Nutzung von KI-Tools entscheidend, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden (siehe hierzu auch die [Stellungnahme der DFG<sup>8</sup>](#)).

So muss beispielsweise klar an die Studierenden kommuniziert werden, ob und ggf. wie generative KI im Studium und in Prüfungen eingesetzt werden darf und wie dies kenntlich gemacht werden muss. Ebenso muss deutlich werden, dass die Studierenden ihre Arbeitsergebnisse letztlich selbst verantworten. Wie alle Hilfsmittel hat auch generative KI ihre Grenzen. KI-Sprachmodelle können falsche, missverständliche oder irreführende Ergebnisse produzieren, Quellen halluzinieren und in den Trainingsdaten enthaltene Vorurteile und Bias reproduzieren. Daher gilt es, die Ergebnisse und Impulse kritisch zu überprüfen und ggf. zu modifizieren bevor mit ihnen weitergearbeitet wird.

Des Weiteren können (unwissentlich) Struktur- oder Ideenplagiate entstehen, wenn der Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit oder fremde Gedankengänge übernommen werden, ohne dieses zu kennzeichnen. Da das Zustandekommen der Ergebnisse für die Nutzenden nicht nachvollziehbar ist, kann eine Nutzung geschützter Passagen Dritter, die ohne Erlaubnis bzw. Nennung ihrer Urheberschaft in die Ausgaben der KI integriert werden, nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

### *Urheberrecht und Autorschaft*

KI-basierte Tools können gemäß den Regelungen des deutschen Urheberrechts und verwandter Schutzrechte (UrhG) im Allgemeinen nicht als Autorinnen oder Urheber der von ihnen erzeugten Er-

---

<sup>8</sup> <https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

gebnisse angesehen werden.<sup>9</sup> Sie genießen selbst also keinen urheberrechtlichen Schutz. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Trainingsdaten der KI-Anwendungen geschützte Werke oder Werkteile dritter Rechtsinhaber enthalten. Auch wenn diese Urheberrechtsverletzungen zunächst auf Seiten der Anbieter generativer KI stattfinden, können diese bei der Übernahme KI-generierter Texte relevant werden.

Ähnliches gilt auch für das Prompten selbst: Der Upload urheberrechtlich geschützten Materials, z.B. um eine Erklärung oder eine Zusammenfassung zu erzeugen, kann ebenfalls als urheberrechtlich relevante Handlung angesehen werden.

### *Datenschutz*

Die Anbieter generativer KI verarbeiten bei der Anmeldung personenbezogene Daten wie Vor- und Nachname, Mailadresse und ähnliches. Daher muss die Nutzung freiwillig sein. Auch die Formulierung der Prompts lässt Rückschlüsse auf den jeweiligen Nutzer zu, z.B. zur familiären Lebenssituation und dem Arbeitsumfeld, aber auch zu Interessen im politischen, religiösen und weltanschaulichen Bereich. Wie diese Daten durch die KI-Anbieter verarbeitet werden, ist zurzeit unklar.

Entsprechendes gilt auch für die Eingabe personenbezogener Daten beim Prompten: Da die Art und Weise der Weiterverarbeitung der Daten durch die KI intransparent ist und diese Daten vermutlich genutzt werden, um die KI zu verbessern und weiter zu trainieren, ist von einer Eingabe personenbezogener Daten Dritter abzuraten.<sup>10</sup>

### *Chancengleichheit*

Die Anwendung bzw. Nutzung von KI-Tools muss im Einklang mit dem Prinzip der Chancengleichheit erfolgen. Da nicht alle Studierenden gleichermaßen Zugang zu den teilweise kostenpflichtigen KI-Ressourcen haben, kann eine digitale Kluft entstehen, wodurch einige Studierende von den Bildungsvorteilen, die KI-basierte Tools bieten können, ausgeschlossen werden.

### *Deskilling*

Eine häufig mit KI verbundene Befürchtung ist, dass Studierende durch den Einsatz von KI die in den Curricula vorgesehenen Qualifikationsziele nicht mehr erreichen. Vor diesem Hintergrund braucht es eine offene Diskussion in den Fachbereichen, aber auch zwischen Lehrenden und Studierenden, warum bestimmte Kompetenzen überhaupt erworben werden und auch zwingend ohne KI beherrscht

---

<sup>9</sup> Salden, Peter, Nadine Lordick, Maïke Wiethoff, und Thomas Hoeren. „Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung“. Zentrum für Wissenschaftsdidaktik, März 2023. [https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023\\_03\\_06\\_Didaktik\\_Recht\\_KI\\_Hochschulbildung.pdf](https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023_03_06_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf).

<sup>10</sup> Fleischmann 2023, 10-11.

werden müssen, um ein Studium erfolgreich abzuschließen. Ggf. müssen Qualifikationsziele überdacht, angepasst und neu formuliert werden (z.B. KI Literacy).<sup>11</sup>

## 2 Generative KI in Prüfungskontexten

Auch für universitäre Prüfungskontexte wirft das transformative Potential generativer KI Fragen auf, die die Universitäten noch länger beschäftigen werden. (Fachspezifische) Diskussions- und Aushandlungsprozesse werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen fortlaufend geführt werden müssen. Es gilt, die Chancen, die generative KI für die Hochschulbildung bieten kann, zu nutzen und gleichzeitig die Qualität und Validität von fairen Prüfungsprozessen zu wahren. Die folgenden Hinweise zum Umgang mit generativer KI in Prüfungskontexten beleuchten Rahmenbedingungen und zeigen Handlungsoptionen auf. Sie sollen Lehrenden, Prüfenden und Modulverantwortlichen als Grundlage für fachspezifische Diskussionen und fundierte Entscheidungen dienen.

### 2.1 Die Rahmenprüfungsordnungen als Gestaltungsrahmen

Die bestehenden Rahmenprüfungsordnungen (KRPO/BRPO/MRPO)<sup>12</sup> müssen derzeit nicht geändert werden. Vielmehr bieten sie bereits die notwendigen rechtlichen Regelungen, um den Einsatz von KI in Prüfungen zu erlauben oder zu verbieten. Folgende Aspekte sind in diesem Kontext ausschlaggebend:

- Alle Rahmenprüfungsordnungen der Universität Tübingen bieten die Möglichkeit, Hilfsmittel beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen zuzulassen.
- Setzen Studierende in Prüfungen Hilfsmittel ein, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, muss dies als Täuschung gewertet werden (siehe § 23 der jeweils anwendbaren Rahmenprüfungsordnung). Konkrete Sanktionierungsmöglichkeiten einer Täuschung sehen alle Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- Studierende müssen bei einer Prüfung im Rahmen ihres Studiums eigenständige Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, die den eigenen Gedankengängen und intellektuellen Leistungen entspringen.
- Generell gilt es, die Validität von Prüfungen in Bezug auf Lern- und Qualifikationsziele zu gewährleisten/herzustellen.

Für den möglichen Einsatz von KI ergibt sich daraus: Generative KI-Tools können somit grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist jedoch, dass trotz des Einsatzes von KI-Tools noch eine eigenständige Leistung durch die Prüflinge zur Bewertung durch die jeweiligen Prüfenden vorliegt. Es liegt in der Verantwortung der Lehrenden/Prüfenden, Prüfungen zu gestalten, die eine eigenständige Leistung der Studierenden ermöglichen und Kompetenzen sichtbar machen. Im Falle einer Zulassung als Hilfsmittel ist es möglich und, abhängig vom spezifischen Prüfungskontext,

---

<sup>11</sup> Zu Deskilling allgemein, vgl. Reinmann, Gabi. „Deskilling durch Künstliche Intelligenz? Potenzielle Kompetenzverluste als Herausforderung für die Hochschuldidaktik“. Diskussionspapier. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, 2023. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD\\_DP\\_25\\_Deskilling.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_DP_25_Deskilling.pdf).

<sup>12</sup> Kombirahmenprüfungsordnung, Bachelorrahmenprüfungsordnung, Masterrahmenprüfungsordnung

ggf. auch notwendig, die zugelassene Art und Weise der Nutzung klar zu definieren und bestimmte Tools oder Verwendungszwecke auszuschließen (siehe Unterkapitel Eigenständigkeit).

### *Verschiedene Prüfungsformen und generative KI*

Nicht alle Prüfungsformen bedürfen gleichermaßen einer Neubetrachtung im Kontext des Einflusses generativer KI. Nicht betroffen bzw. nur geringfügig betroffen sind beaufsichtigte Prüfungen, bei denen Studierende nicht die Möglichkeit haben, entsprechende Tools zu nutzen. Dazu gehören u.a. beaufsichtigte schriftliche Prüfungen ebenso wie mündliche und praktische Prüfungen.

Am stärksten betroffen sind unbeaufsichtigte schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen, weil dort die Anfertigung der Leistungen in keinem geschützten/kontrollierbaren Prüfungsraum stattfindet und somit keine Täuschungsprävention stattfinden kann. Dazu gehören:

- unbeaufsichtigte schriftliche Prüfungen wie Seminararbeiten, Open-Book, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch Laborberichte usw.
- Übungsaufgaben, sofern sie als Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur dienen oder in die Klausurnote mit einfließen
- Referate / Vorträge, da die Inhalte KI-gestützt generiert werden können

Bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen besteht die Gefahr einer nicht nachweisbaren Nutzung von KI-Tools durch Studierende. Die Beweislast liegt immer bei der Prüfbehörde (in der Regel die Prüfenden). Programme zur Erkennung von Täuschungen werden aufgrund hoher Fehlerquoten und zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen (Daten der Prüflinge) nicht empfohlen.

## 2.2 Fachspezifische Abwägungen

### *Eigenständigkeit*

Die Definition der relevanten und prüfbaren eigenständigen Leistung ist maßgeblich mit den Prüfungsinhalten, Prüfungsformaten, Lernzielen und Bewertungskriterien der verschiedenen Fächer verknüpft. Ob und in welchem Umfang KI bei unbeaufsichtigten schriftlichen Arbeiten eingesetzt werden darf, liegt im Ermessen der Fakultäten/Fächer/Prüfenden und bedarf einer gründlich abgewogenen Entscheidung, die jeweils in den fachspezifischen Kontexten zu diskutieren und von den zuständigen Stellen im Fach (Modulverantwortliche/Prüfende bzw. Fachbereiche/Prüfungsausschüsse) zu treffen sind.

Kernfragen, die bei diesen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in den Blick genommen werden müssen, sind ähnliche Fragen, die bereits bei der Konzeption von Studiengängen bedacht wurden, u.a.:

- Welche Kompetenzen sollten in der konkreten Studien- und Prüfungsleistung des jeweiligen Fachs/Disziplin/Moduls vermittelt werden, um sicherzustellen, dass fachlich qualifizierte Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden?
- Wie kann das Erreichen dieser erforderlichen Kompetenzen überprüft werden? Welcher Prüfungsinhalt und welche Prüfungsart bzw. welches Prüfungsformat kann dies sicherstellen?

Auch die Frage, ob und unter welchen Bedingungen bei der Nutzung von generativer KI eine eigenständige Leistung vorliegt, ist eine fachspezifische. Hierbei kann auch eine Einschränkung des Umfangs der Nutzung von KI-Tools bedacht werden. Dies kann beispielsweise durch eine Whitelist zugelassener Tools oder durch den Ausschluss bestimmter Funktionskategorien von Tools erfolgen. So könnte beispielsweise die KI-gestützte Literaturrecherche erlaubt sein, nicht aber die Übernahme ausformulierter Textpassagen. Auch die Nutzung von Übersetzungstools oder Co-Pilots z.B. beim Programmieren kann je nach Fach unproblematisch sein oder aber den angestrebten Qualifikationszielen widersprechen.

### *Anpassung der Prüfungsinhalte und Prüfungsformate*

Kann in unbeaufsichtigten schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch den Einsatz von KI-Tools keine klare eigenständige Leistung der Studierenden mehr erkannt und bewertet werden, hat zwingend eine Anpassung der Prüfungsinhalte oder des Prüfungsformats zu erfolgen. Dies kann beispielsweise bedeuten, die angestrebten Qualifikationsziele u.a. anhand der oben genannten Fragen zu reflektieren und an die neue Lebenswirklichkeit anzupassen. Ist eine valide Überprüfung der Lernziele einer Prüfung nur dann gewährleistet, wenn keine Hilfsmittel verwendet werden, kann dies bedeuten, dass unbeaufsichtigte schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen unter Aufsicht ersetzt werden.

Eine Möglichkeit kann auch sein, gerade den Umgang mit KI als Qualifikationsziel festzulegen und diese Kompetenzen in einer Prüfung mit geeigneten Aufgabenstellungen abzuprüfen. Selbstverständlich müssen diese Themen und Kompetenzen zuvor Gegenstand der Lehre gewesen sein.

## 2.3 Transparenz

Die erlaubte Nutzung und deren Umfang bzw. das Verbot von generativer KI in Prüfungen sollte Studierenden im Vorfeld der Prüfung deutlich kommuniziert werden. Darüber hinaus sollten klare Richtlinien für die Kennzeichnung der Nutzung erstellt, als Handreichung zur Verfügung gestellt und mit den Studierenden besprochen werden. Ein zielführendes Mittel hierfür sind Eigenständigkeitserklärungen (unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben der jeweils anwendbaren Studien- und Prüfungsordnung). Im Anhang dieses Dokumentes wird ein Muster einer Eigenständigkeitserklärung vorgestellt. Dieses sollte jedoch fachspezifisch diskutiert und auf die jeweilige Prüfung angepasst werden.

In einem Diskussionspapier des Hochschulforums Digitalisierung wird die Verantwortung von Lehrenden wie folgt beschrieben: „Verantwortliches Handeln der Lehrenden zeigt sich darin, den Studierenden gegenüber ihre Überlegungen transparent zu machen und nicht nur spezifische Anforderungen, sondern auch die Gründe für die (ggf. eingeschränkte oder fehlende) Erlaubnis von KI-Schreibtools klar zu kommunizieren“.<sup>13</sup> Damit wird wie schon skizziert eine Chance eröffnet, Lernziele, Qualifikationsziele und Kompetenzen mit den Studierenden zu diskutieren und diese transparent zu machen.

---

<sup>13</sup> Brommer u.a. 2023, 8.

# Anhang: Muster Eigenständigkeitserklärung<sup>14</sup>

## *Hinweise zum Umgang mit dem Muster*

Diese Eigenständigkeitserklärung dient als Muster, muss fachspezifisch angepasst werden und kann in bestehende Eigenständigkeitserklärungen integriert werden.

Die Fakultät, der Fachbereich oder die einzelnen Lehrenden entscheiden vorab, welche Option (Option 1 oder Option 2) für die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen ausgewählt werden, weil insbesondere vor Beginn einer Prüfung für die Studierenden einheitlich und transparent klargestellt werden muss, mit welchen zugelassenen Hilfsmitteln die konkrete Prüfungsleistung erbracht werden darf und als eigenständig angefertigt gilt.<sup>15</sup> Dementsprechend wird in der jeweiligen Eigenständigkeitserklärung nur die ausgewählte Option aufgeführt, die andere Option entfällt.

*Bei Auswahl von Option 2 ist diese ebenfalls fachspezifisch anzupassen. Kursiv gedruckte und unterstrichene Textstellen im Muster zeigen eine Auswahl möglicher Optionen auf.*

## *Eigenständigkeitserklärung*

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Texte, Gedankengänge, Konzepte, Grafiken usw. habe ich als solche gekennzeichnet und mit vollständigen Verweisen auf die jeweilige Quelle versehen.
2. Nutzung generativer KI:

**Option 1: Nutzung von generativer KI nicht zugelassen**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit vollständig eigenständig verfasst habe, also keine generativen KI-Tools verwendet habe.

**Option 2: Kennzeichnungspflicht im Falle einer erlaubten Nutzung generativer KI**

Mir ist bewusst, dass die Nutzung mittels generativer KI erstellter Texte oder Inhalte keine Garantie für deren Qualität gewährleistet und ich die Verantwortung trage, falls es durch die Verwendung solcher Hilfsmittel zu fehlerhaften Inhalten, zu Verstößen gegen das Datenschutzrecht, Urheberrecht oder zu wissenschaftlichem Fehlverhalten (z.B. Plagiate) kommt.

---

<sup>14</sup> Dieses Muster ist angelehnt an den Entwurf einer Eigenständigkeitserklärung der Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, der unter [https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Services/Didaktik\\_und\\_Digitale\\_Lehre/Eigenstaendigkeitserklaerung\\_HSRM\\_6\\_23.pdf](https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Services/Didaktik_und_Digitale_Lehre/Eigenstaendigkeitserklaerung_HSRM_6_23.pdf) abrufbar ist (Stand Dezember 2023).

<sup>15</sup> Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Verwendung von generativen KI-Tools tatsächlich nachweisbar ist. Es geht hier im ersten Schritt vielmehr um die verbindliche Festlegung der Prüfenden/Fakultät/Fachbereich, ob und wenn ja, in welchem Umfang, welche KI-Tools eingesetzt werden dürfen. Erst in einem zweiten Schritt wäre dann bei entsprechendem Verdacht über die Verwendung nicht zugelassener (weiterer) Hilfsmittel, die Frage nach der Nachweisbarkeit der Verwendung weiterer (nicht zugelassener) Hilfsmittel und damit der fehlenden Eigenständigkeit zu thematisieren. Sollte die fehlende Eigenständigkeit nachgewiesen werden, ist die Täuschung mit den entsprechenden Konsequenzen zu sanktionieren (vgl. die jeweilige anwendbare Fassung der Studien- und Prüfungsordnung). Bei Option 1 ist es dann unerheblich, welche Hilfsmittel verwendet werden, weil grundsätzlich keine Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Dies muss den Studierenden deutlich vermittelt werden.



Ich versichere außerdem,

- dass ich mich generativer KI-Tools lediglich als Hilfsmittel bedient habe und in der vorliegenden Arbeit mein gestalterischer Einfluss überwiegt,
- dass ich angegeben habe, welche generativen KI-Tools ich zu welchem Zweck und in welchem Umfang eingesetzt habe. [Es gilt Studierende zu informieren, a) wie KI-Tools zu zitieren sind (Zitationsregeln), b) wie und in welchem Umfang die Nutzung von KI-Tools darüber hinaus zu dokumentieren ist: Möglich ist z.B. eine im Anhang beizufügende tabellarische Auflistung in der die genutzten Tools, die Art und Weise der Nutzung (Einsatzform, wie z.B. Übersetzung, Textgenerierung, Erstellung von Graphiken) oder auch die genutzten Prompts sowie die betroffenen Abschnitte der Arbeit nachvollziehbar und transparent dokumentiert werden. Zusätzlich könnte auch eine schriftliche Reflexion des Einsatzes von KI-Tools gefordert werden.]

Hier eine Auswahl treffen:

- dass ich folgende Hilfsmittel, deren Verwendung durch den/die Prüfende/n bzw. das Prüfungsamt explizit ausgeschlossen wurde, nicht verwendet habe. [Auflistung der ausgeschlossenen Hilfsmittel (durch Prüfungsamt/Prüfende)]
  - dass ich nur folgende Hilfsmittel verwendet bzw. diese nur auf eine Art und Weise genutzt habe, die durch den/die Prüfende/n bzw. das Prüfungsamt explizit erlaubt wurde. [Auflistung der möglichen Hilfsmittel / Art und Weise der erlaubten Nutzung zum Ankreuzen durch Prüfungsamt/Prüfende]
3. Die vorliegende Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
  4. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die genannten Punkte prüfungsrechtliche Konsequenzen haben und insbesondere dazu führen kann, dass die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und bei mehrfachem oder schwerwiegendem Täuschungsversuch eine Exmatrikulation erfolgen bzw. ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels eingeleitet werden kann.